



Erläuterungen zu TOP 7 und TOP 8

Conrad Albert

Vorstand Legal, Distribution & Regulatory Affairs

der ProSiebenSat.1 Media AG

anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2014

München, 21. Mai 2015

– Es gilt das gesprochene Wort –

Sehr geehrte Damen und Herren,

lassen Sie mich Ihnen – wie angekündigt – nun noch einige Erläuterungen zu den Punkten 7 und 8 unserer heutigen Tagesordnung geben.

Unter Tagesordnungspunkt 7 soll die Zustimmung der Hauptversammlung zu **Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen** eingeholt werden, die die ProSiebenSat.1 Media AG mit verschiedenen Konzerngesellschaften, namentlich der SevenOne Investment (Holding) GmbH, der ProSiebenSat.1 Siebzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH, der ProSiebenSat.1 Achtzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH und der ProSiebenSat.1 Neunzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH, geschlossen hat.

Zu diesen Verträgen hat der Vorstand der Gesellschaft gemeinsam mit den Geschäftsführungen der genannten Konzerngesellschaften jeweils schriftliche Berichte erstattet, die heute auch hier im Saal zur Einsicht ausliegen. Das Gesetz verlangt jedoch zusätzlich eine mündliche Erläuterung, die ich Ihnen nun geben möchte:

An den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sind die ProSiebenSat.1 Media AG jeweils als herrschendes Unternehmen und die genannten Konzerngesellschaften jeweils als abhängige Unternehmen beteiligt. Die genannten Konzerngesellschaften sind jeweils 100 %-ige Tochtergesellschaften der ProSiebenSat.1 Media AG.

- Die SevenOne Investment (Holding) GmbH ist Holding-Gesellschaft der ProSiebenSat.1 Accelerator GmbH sowie der SevenOne Capital (Holding) GmbH; über ein eigenes operatives Geschäft verfügt die SevenOne Investment (Holding) GmbH nicht.
- Bei der ProSiebenSat.1 Siebzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH, der ProSiebenSat.1 Achtzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH und der

ProSiebenSat.1 Neunzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH handelt es sich jeweils um Vorratsgesellschaften, deren Tätigkeiten sich gegenwärtig auf die Verwaltung eigenen Vermögens beschränken; Art und Zeitpunkt der Aufnahme einer operativen Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften stehen derzeit noch nicht fest.

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sind steuerlich motiviert. Sie bilden die Voraussetzung für die Begründung einer so genannten körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als Organträger und den genannten Konzerngesellschaften als jeweilige Organgesellschaften. Als Folge der Organschaft wird das auf Ebene der Organgesellschaft ermittelte steuerliche Ergebnis dem Organträger für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Dadurch können Gewinne und Verluste der Organgesellschaft für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer mit Verlusten und Gewinnen des Organträgers und anderer Organgesellschaften verrechnet werden. Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt als Folge der Organschaft lediglich die ProSiebenSat.1 Media AG als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes; sämtliche von den genannten Konzerngesellschaften erbrachten Leistungen gegenüber Dritten werden daher für Umsatzsteuerzwecke der ProSiebenSat.1 Media AG zugerechnet, während Leistungen zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und den betreffenden Konzerngesellschaften als nicht umsatzsteuerbare Innenleistungen gelten. Die Organschaft dient somit der Herstellung einer effizienten Steuerstruktur im Konzern, indem sie es gestattet, die Ergebnisse der beteiligten Konzerngesellschaften auch für steuerliche Zwecke zu konsolidieren.

Eine solche Organschaft bestand zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und den genannten Konzerngesellschaften bisher nicht, da diese erst im vergangenen Jahr bzw. Anfang dieses Jahres gegründet wurden.

Der Inhalt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge ist weitgehend gesetzlich vorgegeben.

- In § 1 der Verträge unterstellen sich die jeweiligen Konzerngesellschaften unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit der Leitung durch die ProSiebenSat.1 Media AG.
- Damit einher geht auch das Informationsrecht der ProSiebenSat.1 Media AG in § 2 der Verträge, wonach sie jederzeit Geschäftsunterlagen der jeweiligen Konzerngesellschaften einsehen kann.
- Darüber hinaus enthalten die Verträge in § 3 die Verpflichtung der jeweiligen Konzerngesellschaften zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die ProSiebenSat.1 Media AG.
- Korrespondierend hierzu verweist § 4 auf die bei einem Gewinnabführungsvertrag gesetzlich zwingend angeordnete Verpflichtung der ProSiebenSat.1 Media AG zum Ausgleich etwaiger Verluste der jeweiligen Konzerngesellschaften.
- § 5 des Vertrags regelt Wirksamwerden und Laufzeit des Vertrags. Er sieht jeweils eine feste Mindestlaufzeit von fünf Jahren vor und trägt damit einer gesetzlichen Voraussetzung für die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft Rechnung.
- § 6 des Vertrags schließlich enthält übliche Schlussbestimmungen.

Wegen weiterer Einzelheiten darf ich Sie auf unsere schriftlichen Berichte zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen verweisen, die – wie bereits erwähnt – auch heute hier im Saal ausliegen.

Meine Damen und Herren,

damit komme ich zu Tagesordnungspunkt 8. Hier werden Sie um Zustimmung zu der **geplanten Umwandlung der ProSiebenSat.1 Media AG in eine**

Europäische Gesellschaft – eine so genannte SE – gebeten. Die Gesellschaft soll dementsprechend künftig als **ProSiebenSat.1 Media SE** firmieren.

Auch zu diesem Vorhaben hat der Vorstand einen ausführlichen schriftlichen Umwandlungsbericht erstellt, der hier im Saal zur Einsicht ausliegt. Ich möchte jetzt gerne die Möglichkeit ergreifen, Ihnen eine kurze Erläuterung zur Umwandlung zu geben, wie dies auch das Gesetz vorsieht.

Die Rechtsform der SE ist eine supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in der EU oder einem der weiteren Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Die ProSiebenSat.1 Group ist eine international tätige Unternehmensgruppe, deren Geschäftstätigkeit sich auch auf eine Reihe europäischer Länder erstreckt. Der geplante Rechtsformwechsel der ProSiebenSat.1 Media AG von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in die europaweit bekannte Rechtsform der SE erleichtert den Geschäftsauftritt der Gesellschaft im Ausland und trägt damit der internationalen ausgerichteten Wachstumsstrategie im Digitalbereich Rechnung.

Die Rechtsform der SE erlaubt dabei auch die Fortführung des dualistischen Systems einer deutschen Aktiengesellschaft mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan. Von dieser Möglichkeit soll für die künftige ProSiebenSat.1 Media SE Gebrauch gemacht werden. Der innere Aufbau der Gesellschaft und die Organzuständigkeiten werden sich daher durch die Umwandlung in eine SE nicht bzw. nur unwesentlich ändern.

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE soll im Wege des Formwechsels durchgeführt werden. Sie hat daher weder die Auflösung der Gesellschaft, noch die

Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft von der Umwandlung unberührt.

Dasselbe gilt für die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft, die unverändert fortbesteht. Die Aktionäre werden daher nach der Umwandlung an der ProSiebenSat.1 Media SE in gleicher Weise beteiligt sein wie zuvor an der ProSiebenSat.1 Media AG. Das bedeutet insbesondere, dass die Aktionäre an der Gesellschaft nach dem Formwechsel im gleichen Umfang und mit der gleichen Anzahl an auf den Namen lautenden Stückaktien beteiligt sein werden wie unmittelbar zuvor. Die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft sowie die zugehörigen Wertpapier-Kennnummern bestehen ebenfalls unverändert fort. Die Depotbanken werden nach Wirksamwerden der Umwandlung die Depotbestände der Inhaber unserer Aktien von Aktien an der ProSiebenSat.1 Media AG in Aktien an der ProSiebenSat.1 Media SE umstellen. Von den Aktionären muss hierzu nichts veranlasst werden. Der genaue Zeitpunkt der Umstellung wird von der Gesellschaft rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

Grundlage der geplanten formwechselnden Umwandlung ist nach der gesetzlichen Regelung der vom Vorstand aufgestellte Umwandlungsplan. Der Umwandlungsplan und die ihm als Anlage beigefügte Satzung der ProSiebenSat.1 Media SE bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung, die heute eingeholt werden soll. Der Zustimmungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals. Die Umwandlung wird mit der anschließenden Eintragung der ProSiebenSat.1 Media SE im Handelsregister wirksam.

Umwandlungsplan und Satzung der ProSiebenSat.1 Media SE werden im schriftlichen Umwandlungsbericht des Vorstands ausführlich erläutert, so dass ich mich hier auf einige ausgewählte Aspekte beschränken darf.

Der Umwandlungsplan ordnet zunächst die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine SE an. Darüber hinaus bestimmt er unter anderem, dass die Gesellschaft anschließend die Firma "ProSiebenSat.1 Media SE" führt, und stellt klar, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft unverändert fortbesteht.

Bei der Ausgestaltung der Verfassung der ProSiebenSat.1 Media SE soll – wie bereits erwähnt – von der Möglichkeit der Beibehaltung des dualistischen Systems aus Vorstand und Aufsichtsrat Gebrauch gemacht werden. Wie der Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media AG wird der künftige Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media SE aus neun Mitgliedern bestehen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der ProSiebenSat.1 Media SE ist unter Tagesordnungspunkt 9 der heutigen Hauptversammlung vorgesehen.

Als Voraussetzung für den Formwechsel in eine SE schreibt das Gesetz die Durchführung eines Verfahrens zur Beteiligung der Mitarbeiter vor. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der künftigen SE. Dieses Verfahren, dessen Ablauf im Umwandlungsplan näher beschrieben ist, wurde vom Vorstand im Oktober 2014 eingeleitet und im Februar 2015 mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt. Sie sieht zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten einen sogenannten SE-Betriebsrat bei der künftigen ProSiebenSat.1 Media SE vor, der die Bezeichnung „European Employee Board“ trägt. Seine Zusammensetzung und Rechte sind in der Vereinbarung näher geregelt.

Soweit meine Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 8 und der dort vorgeschlagenen Umwandlung unserer Gesellschaft in eine SE. Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich auf unseren schriftlichen Umwandlungsbericht verweisen, den Sie auch hier im Saal einsehen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!